

229/SPET
vom 31.05.2021 zu 30/PET (XXVII. GP)

**NIEDERÖSTERREICHISCHE
UMWELTANWALTSCHAFT**
3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, Stiege B, 5. Stock



Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, 3109

An die Parlamentsdirektion
für den Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
z.H. Mag. Gottfried Michalitsch

NÖ-UA-V-7550/003-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.noeua@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13540	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
ZI. 30/PET-NR/2020	Mag. Thomas	12972		31. Mai 2021
ZI. 32/PET-NR/2020	Hansmann			

Betrifft

PETITION Naturoase statt Schotterwüste - KOVANDA GmbH, Gewinnungsbetriebsplan
Abbaufeld "Eva I" - Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies sowie Errichtung von
Bergbauanlagen Gst.Nr. 3518, KG Gerasdorf, Gemeinde Gerasdorf bei Wien

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder, werte Damen und Herren,

vorab bitten wir um Nachsicht, dass aufgrund der bisherigen COVID-Situation sowie erhöhten Arbeitsanfalls bei der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde erst jetzt zu obgenannter Petition Stellung genommen werden kann:

Rund 200 ha gegenwärtig landwirtschaftlich genutzter Fläche zwischen den KGs Gerasdorf, Kapellerfeld und Föhrenhain sind im „Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord“ des Landes NÖ als „überörtliche Festlegung“ gem. § 212 Mineralrohstoffgesetz 1999 idGF. festgelegt, also zur Gewinnung von Sand und Kies geeignet. Die ursprüngliche Festlegung stammt aus den 1960er-Jahren und ist gemäß § 212 MinroG mit Stichtag 1. Jänner 1999 nicht mehr durch ein Raumordnungsprogramm des Landes veränderbar.

§ 212 leg. cit. lautet wie folgt:

Beachtung überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder

§ 212. Ein Gewinnungsbetriebsplan für das obertägige Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen darf nicht genehmigt werden, wenn am 1. Jänner 1999 die Gewinnung derartiger Vorkommen auf Grundstücken, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, auf Grund überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder verboten war. Die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes ist jedoch zulässig, wenn die Gewinnung auf den zuvor genannten Grundstücken zwar am 1. Jänner 1999 verboten war, nach dem 1. Jänner 1999 durch Änderung überörtlicher Raumordnungsvorschriften zulässig wird.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass mittels der Raumordnung der Länder die Gewinnung von grundeigenen Rohstoffen durch Änderung überörtlicher Raumordnungsvorschriften nach dem Stichtag 1. Jänner 1999 zwar „ausgedehnt“, nicht aber eingeschränkt werden darf.

Um diesen Umstand zu verändern bedürfte es also einer Neuregelung von § 212 MinroG insofern, als überörtliche Raumordnungsvorschriften der Länder jedenfalls zu beachten sind – womit ein Verbot der Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen durch die Änderung überörtlicher Raumordnungsvorschriften auch nach dem 1. Jänner 1999 möglich wird, also diesbezügliche Einschränkungen der Rohstoffgewinnung doch erfolgen können.

Im Zuge einer Neuregelung von § 212 MinroG könnten auch inhaltliche Änderungen in § 82 leg. cit. vorgenommen werden, um den „Spielraum“ für die Widmungstätigkeiten der Gemeinden im Sinne von Klima- und Biodiversitätsschutz, Klimawandelanpassung sowie Sicherstellung von Naherholungsgebieten für die ansässige Bevölkerung zu vergrößern.

Zudem kann seitens der NÖ Umweltschutzbehörde auch der Forderung nach Überprüfung bestehender Eignungszonen für den Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen – vor allem in Hinblick auf Klima- und

- 3 -

Biodiversitätsschutz, Erhaltung wesentlicher Grün- und Erholungsräume sowie Klimawandelanpassungserfordernisse – gefolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die NÖ Umweltschutzkommission
Mag. H a n s m a n n
Leiter der NÖ Umweltschutzkommission